BEGRÜNDUNG:

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2, "MITTELSTE DREISBACH", SETZT FÜR DIE ZWISCHEN DER DREISBACH UND DER DREISBACHSTRASSE GELEGENEN TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 294, FLUR 11 GEM. DREIS-TIEFENBACH, EINE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DIESE REICHT JEDOCH NICHT AUS, UM EIN DEN ABSICHTEN DES BAUHERRN GERECHTES GEBÄUDE ZU ERRICHTEN. SO FEHLEN ZU ERRICHTUNG DES 24 × 36 m GROSSEN GROSSRAUMBÜROS IN NÖRDLICHER UND ÖSTLICHER RICHTUNG DREIECKSFLÄCHEN. DURCH DIE FLÄCHIGKEIT WIRD DER BAUHERR IN DIE LAGE VERSETZT EINEN MEHRGESCHOSSIGEN BAUKÖRPER NICHT BAUEN ZU MÜSSEN.

DA EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINE UNBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN DARSTELLT, SOLL DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT WERDEN. DIE GRUNDZÜGE WERDEN VON DER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

FÜR DIE ZWISCHEN DER DREISBACH UND DER DREISBACHSTRASSE GELEGENEN TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 294, FLUR 11, GEM. DREIS-TIEFENBACH WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET